

Umgang mit Messunsicherheiten bei G.U.T.

Liebe Kundin, lieber Kunde,

die G.U.T. mbH ist gemäß DIN EN 17025 akkreditiert und damit verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, wie Messunsicherheiten im Rahmen einer Konformitätsbewertung (gutachterlichen Bewertung) berücksichtigt werden, um spätere Missverständnisse, Streitfälle usw. zu vermeiden. Der festgelegte Umgang mit Messunsicherheiten wird im DIN EN 17025-Jargon auch Entscheidungsregel genannt.

Das Erfordernis einer Entscheidungsregel bzw. der Umgang mit Messunsicherheiten wird im Kap. 7.1.3 der DIN EN ISO 17025 wie folgt ausgeführt:

„Wenn der Kunde für die Prüfung oder die Kalibrierung eine Aussage zur Konformität bezüglich einer Spezifikation oder Norm verlangt (z.B. bestanden/nicht bestanden, innerhalb der Toleranz/außerhalb der Toleranz), müssen die Spezifikation bzw. Norm sowie die Entscheidungsregel eindeutig definiert sein. Sofern sie nicht in der angeforderten Spezifikation bzw. Norm enthalten ist, muss die gewählte Entscheidungsregel dem Kunden mitgeteilt und mit diesem abgestimmt werden.“

Bei unserer gutachterlichen Praxis können folgende Fälle auftreten:

- a) Im Gesetz/der Verordnung (Spezifikation/Norm) sind der Umgang mit Messunsicherheiten und Bewertungsmaßstäbe (Wann liegt eine Grenzwert- bzw. Maßnahmewertüberschreitung vor?) festgelegt.

Dies trifft für eine Vielzahl der Bewertungsgrundlagen (Gesetz, Verordnung, Spezifikation, Norm) z. B. BBodSchV, DepV, TrinkwV, GrwV zu. In der Unterlage UBA Texte 84/2020 „Umgang mit der Messunsicherheit bei der Überschreitung von Prüf- und Maßnahmenwerten für den Vollzug der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ sind hierzu umfassende Informationen vorhanden.

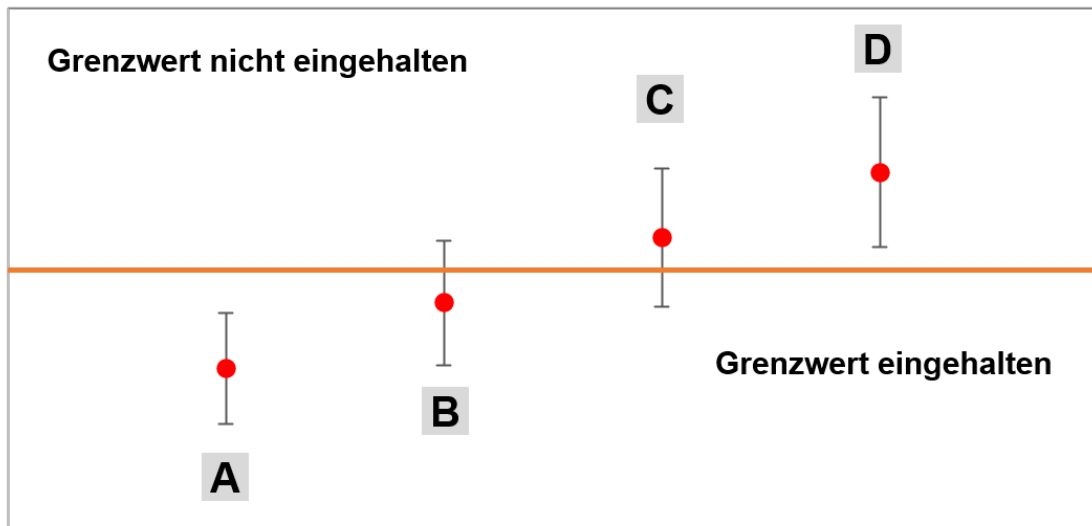
Die Anwendung abweichender Bewertungsmaßstäbe z. B. durch die zusätzliche Berücksichtigung von Messunsicherheiten im Rahmen der Bewertung wäre unzulässig. Messunsicherheiten werden daher von G.U.T. dokumentiert, jedoch bei der Bewertung der Ergebnisse nicht berücksichtigt.

Umgang mit Messunsicherheiten bei G.U.T.

- b) Im Gesetz/der Verordnung (Spezifikation/Norm) ist der Umgang mit Messunsicherheiten nicht festgelegt.

G.U.T. würde dann folgende Entscheidungsregel anwenden:

- A Messwert < Grenzwert und Messwert \pm MU < Grenzwert = Grenzwert eingehalten
- B Messwert < Grenzwert und Messwert - MU < Grenzwert und Messwert + MU > Grenzwert = Grenzwert eingehalten
- C Messwert > Grenzwert und Messwert + MU > Grenzwert und Messwert - MU < Grenzwert = Grenzwert nicht eingehalten
- D Messwert > Grenzwert und Messwert \pm MU > Grenzwert = Grenzwert nicht eingehalten



● Messwert mit MU — Grenzwert

Abb. 1 grafische Erklärung der Entscheidungsregel

Diese Vorgehensweise ist dann im speziellen Einzelfall mit dem Kunden abzustimmen.